

Fünfte Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

A. Problem und Ziel

Die EU-Kommission hat am 30.09.2011 ein schriftliches Verfahren zur Anpassung der Schwellenwerte in den EU-Vergaberichtlinien angestoßen (allgemeine Richtlinie, Sektorenrichtlinie sowie die Richtlinie über die Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit).

Da die Schwellenwerte im WTO-Vergabeabkommen (GPA) in Sonderziehungsrechten ausgedrückt sind, unterliegen sie den Fluktuationen des Devisenmarktes. Dem tragen die EU-Vergaberichtlinien Rechnung, indem sie regelmäßig alle zwei Jahre eine Anpassung der auf Euro lautenden Richtlinien-Schwellenwerte vorsehen. Erwähnenswert ist, dass die Neuberechnung der EU-Schwellenwerte erstmals zu einer Anhebung derselben führt. Damit wird der Anteil der EU-Vergaben gegenüber den nationalen Vergaben im Verhältnis geringer werden. Insoweit wird in Deutschland der jeweils 1. Abschnitt von VOB/A und VOL/A an Bedeutung zunehmen.

Die jetzt von der KOM vorgeschlagenen Änderungen sollen zum 01.01.2012 in Kraft treten. Die nationale Umsetzung in der VgV sollte möglichst zeitgleich erfolgen.

B. Lösung

Die zur Umsetzung dieser Vorgaben erforderlichen Vergaberegeln in der VgV werden entsprechend angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Den Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden entsteht bei der Ausführung dieser Verordnung kein höherer Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die übrigen Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es entstehen keine Informationspflichten für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger.

Es entstehen ebenfalls keine weiteren Informationspflichten für die Verwaltung und die öffentlichen Auftraggeber.

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
Vom ...

Auf Grund des § 97 Absatz 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 269), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2011 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Betrag „125 000 Euro“ durch den Betrag „130 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Betrag „193 000 Euro“ durch den Betrag „200 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird der Betrag „4 845 000 Euro“ durch den Betrag „5 000 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 17 Absatz 5 Satz 2 wird der Betrag „193 000 Euro“ durch den Betrag „200 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Regelungsinhalt

Mit der Änderung der Vergabeverordnung wird die durch die EU-Kommission vorgenommene regelmäßige Anpassung der vergaberechtlichen Schwellenwerte national nachvollzogen und umgesetzt.

II. Gesetzesfolgen

1. Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand

Den Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden entsteht bei der Ausführung dieser Verordnung kein höherer Vollzugsaufwand.

2. Kosten und Preiswirkungen

2.1 Kosten für die Wirtschaft

Der Wirtschaft, einschließlich den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten zusätzlichen Kosten.

2.2 Preiswirkungen

Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

3. Bürokratiekosten

3.1 Informationspflichten für Unternehmen

Es entstehen keine weiteren Informationspflichten für Unternehmen.

3.2 Informationspflichten für die Verwaltung

Es entstehen keine weiteren Informationspflichten für die Verwaltung und öffentliche Auftraggeber.

3.3 Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger

Es entstehen keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger.

III. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Verordnung hat keine Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung.

IV. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Die Verordnung entspricht den Anforderungen der Bundesregierung an eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung des § 2 VgV

Die Änderung des § 2 VgV bezieht sich ausschließlich auf die Anpassung der EU-Schwellenwerte, indem sie nachvollzogen und national umgesetzt werden.

Änderung des § 17 Absatz 5 Satz 2 VgV

Konsequenterweise ist bei der Verpflichtung zu den statistischen Meldungen der Wert von 193 000 Euro auf 200 000 Euro anzuheben.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.